BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Februar 1995

zur Ernennung von Mitgliedern des Rechnungshofs

(95/44/EG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 45b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 188b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 158 in der Fassung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union, insbesondere des Artikels 32,

nach den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments (1),

in der Erwägung, daß der Rechnungshof durch die Ernennung von drei weiteren Mitgliedern zu ergänzen ist —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

(1) Zum Mitglied des Rechnungshofs für die Zeit vom 1. März 1995 bis 20. Dezember 1995 wird ernannt:

Dr. Hubert Weber.

(2) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs für die Zeit vom 1. März 1995 bis 9. Februar 2000 werden ernannt:

Herr Jan O. Karlsson,
Herr Aunus Olavi Salmi.

Geschehen zu Brüssel am 20. Februar 1995.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. ALPHANDÉRY

(1) Stellungnahmen vom 17. Februar 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).